

Satzung

Nürnberg Hawks American Football e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Nürnberg Hawks American Football".
Er wurde am 10.9.2015 in Nürnberg gegründet.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Nürnberg unter der VR-Nr 201939 eingetragen.
Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, welcher durch Teilnahme am geregelten Spiel und Wettkampfbetrieb und Regelmäßige Ausübung des Sports erreicht werden soll.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und dunkelgrün.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung hat zu Nachweiszwecken in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufzunehmenden diesen vor seiner Entscheidung anzuhören. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 3) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht: Aufgrund eines Wohnortswechsels > 50 km kann der Mitgliedsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
5. Die Kündigungsfrist für passive Mitglieder beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandsversammlung.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandsversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.
6. Durch die Streichung der Mitgliedschaft entfällt die Pflicht auf Zahlung des ausstehenden Beitrags nicht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vorsitzenden, 2 Schriftführern und 2 Kassierern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist zu jeglichen Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund der Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind, ohne dass es einer fortgesetzten Mitgliederversammlung des Vereins bedarf. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen, die gemäß den Vorgaben des Finanzamts zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder künftig werden.

7. Der Vorstand verpflichtet sich dazu die äußeren Angelegenheiten und die inneren Angelegenheiten ordnungsgemäß und im Sinne des Vereins zu erfüllen.

8. Eine Suspendierung eines Mitgliedes aufgrund von Fehlverhalten kann vom Vorstand ausgesprochen werden und kann je nach Schwere des Vergehens bis zu 4 Wochen betragen.

9. Investitionen im Sinne des Vereins müssen bei einer Vorstandssitzung besprochen und vom Vorstand genehmigt werden.

10. Der Vorstand ist verpflichtet einen Ansprechpartner für die Jugendabteilung aus seinen Reihen zu ernennen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann die Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort in Form einer digitalen Mitgliederversammlung (mit Video und Tonübertragung) abgehalten werden.

Der Vorstand hat diesbezüglich in der Ladung darauf hinzuweisen, welche Möglichkeit der Verein für die anstehende Versammlung vorsieht. Dabei ist in der Ladung anzuzeigen, ob es sich um eine Präsenz- und/oder Onlineveranstaltung handelt und ob es den Mitgliedern freigestellt ist, in welcher Form Sie an dieser Versammlung teilnehmen möchten.

Der Nachweis der Identität erfolgt hierbei zu Beginn der Versammlung im Zuge der Feststellung der Teilnehmer durch Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, o.Ä.) des jeweiligen Vereinsmitgliedes. Die Mitglieder ermächtigen dabei den Verein aus Datenschutzgründen zum Abgleich und zur Prüfung dieser personenbezogenen Daten mit den Daten aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins.

§ 12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich **oder elektronisch (z.B. per E-Mail)** unter Einhaltung einer Frist von **2** zwei Wochen einzuberufen.

2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

3. Soll in der jeweiligen Mitgliederversammlung die Satzung des Vereins geändert werden, ist ein Entwurf der entsprechenden Änderungen der Einladung beizufügen, damit sich die Mitglieder im Voraus mit dem Umfang der erforderlichen Änderungen vertraut machen können. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder hinterlegten E Mailadresse.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

1. Im Fall der analogen Mitgliederversammlung am Versammlungsort wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Im Fall der digitalen Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung im Zuge der Videoübertragung per Handzeichen oder durch Teilnahme an einem sog. „Pool“, bei dem die jeweiligen Mitglieder geheim, d.h. anonymisiert, ihre Stimme für den jeweiligen Vorschlag abgeben können. Der „Pool“ ist dabei vom Versammlungsleiter auszuwerten, so dass das Ergebnis anonymisiert vom Schriftführer festgehalten werden kann.

3. Im Fall der hybriden Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung entsprechend Satz 1 und Satz 2.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht physisch oder digital erschienenen Mitglieder muss hierbei zu Nachweiszwecken schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Unterschrift kann auch in digitaler Form erfolgen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall vom Vorstand gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Dachverband an.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter geleitet.
3. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
6. Die Auflösung einer Abteilung obliegt dem Vorstand und kann nicht durch die Abteilung selbst beschlossen werden.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein nimmt den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Dabei wird jede Erfassung in jedem Einzelfall auf ein notwendiges Maß beschränkt. Der Katalog von personenbezogenen Daten kann im Einzelfall insbesondere – aber nicht abschließend – erfassen: Titel, Nachname, Vorname, Rufname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Wohnanschrift, Telefonnummer privat, Telefonnummer dienstlich, Mobilfunknummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie sportliche Leistungen.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht und im Einzelfall nur, sofern dies von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung.
4. Über den Empfänger entscheidet der oder die jeweiligen Liquidatoren nach billigem Ermessen.

§19 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann zur Koordinierung einzelner Veranstaltungen und zur erleichterten Vereinsorganisation Ordnungen beschließen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, die Verabschiedung der Beitragsordnung.

Nürnberg, 20.12.2024

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 10.09.2015 und zuletzt geändert am 20.12.2023.

Der Name des Vereins wurde am 19.01.2016 geändert.



Beitragsordnung
Nürnberg Hawks American Football e.V.

1. Es wird zwischen passivem und aktivem Beitrag unterschieden. Alle Spieler zählen als aktive Mitglieder.
2. Für aktive Mitglieder der Abteilung Tackle Herren ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25€ pro Monat zu leisten.
3. Für aktive Mitglieder der Abteilung Flag Erwachsenen ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15€ zu leisten.
4. Für aktive Mitglieder der Jugendabteilung ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10€ zu leisten.
5. Der passive Beitrag liegt bei mindestens 5€ pro Beitrag. Der genaue Betrag kann vom Mitglied selbst bestimmt werden, insofern dieser über dem Mindestbeitrag liegt.
5. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
7. Für aktive Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30€ erhoben
8. Es obliegt der Vorstandsversammlung, einzelnen Mitgliedern für überdurchschnittliches Engagement den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.
9. Jedes aktive Mitglied hat pro Kalenderjahr zwei Arbeitsdienste zu verrichten, die den Zwecken des Vereins dienlich sind.
 - a) Aktive Mitglieder, die der Jugendabteilung angehören, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Freiwillige Unterstützung ist jedoch herzlich willkommen.
 - b) Aktive Mitglieder, die bereits ein Ehrenamt im Verein bekleiden (Trainer, Vorstände, Management, Jugendleitung u.ä.) sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Freiwillige Unterstützung ist jedoch herzlich willkommen.
- 9.1 Der Arbeitseinsatz dient den Zwecken des Vereins. Die Anzahl der Einsätze verläuft sich auf 2 Arbeitseinsätze (á maximal 8 Stunden innerhalb eines Tages) zugunsten des Vereins im Kalenderjahr.
 - a) Arbeitseinsätze können statt in 2 vollständigen Einsätzen auch zu 4 halben Einsätzen abgewandelt und abgearbeitet werden.
 - b) Arbeitseinsätze finden statt im Zuge von:

- Marketingaktionen wie Dreharbeiten, Fotoshootings und alle anderen Aktionen, die zur Erstellung von Content zur öffentlichen Verbreitung beinhalten
 - Der Unterstützung der Jugendabteilung wie Turniertage u.ä.
 - Der Unterstützung als nicht aktiv am Gameday teilnehmenden Herren-Spieler bei der Organisation und Versorgung des Gamedays
 - Verbesserungen / Erweiterungen / Reparaturen oder Reinigungen der Spiel- und Trainingsstätte sowie der Aufbewahrungsorte (Container, Hütte usw.), die über den normalen Spieltag hinausgehen
 - Teilnahme und Hilfe bei internen und externen Events und Veranstaltungen wie Messen, Tag der offenen Tür, Sportevents, Schulevents u.ä.
- c) Name und Menge der vom Mitglied geleisteten Arbeitseinsätze werden digital, tabellarisch festgehalten und können von allen aktiven Mitgliedern jederzeit eingesehen werden. Eintragung der geleisteten Arbeitsdienste erfolgt nach Abschluss des Einsatzes durch den Vorstand.

9.2 Zur Belohnung für geleistete Pflicht-Arbeitsdienste werden am Ende des Jahres bis zu 2 Mitgliedsbeiträge an das Mitglied zurückerstattet.

- a) Ein Arbeitsdienst hat den Wert eines monatlich geleisteten Mitgliedsbeitrags. Diese werden voll oder anteilig je nach Arbeitsleistung auf das Konto des Mitglieds zum spätestens 31.12. zurück überwiesen.
- b) Das Überschreiten der Mindeststunden führt zu keiner Auszahlung, die über die Rückerstattung der 2 Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr hinausgeht und kann nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Mehr Engagement kann auf andere Weise nach Ermessen der Vorsitzenden gewürdigt werden.
- c) Kündigt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres so wird der bis dahin abgeleistete Arbeitsdienst dennoch erst zum 31.12. des laufenden Jahres ausbezahlt.